LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Lt. Protokoll
verkündet am 29.10.2021

Geschäftsnummer: **3 - 10 O 27 / 21**

Rosenstein, JFA`er

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V., vertr. d. d. Präsidiumsmitglied Dr. Reiner Münker, Landgrafenstraße 24 B, 61348 Bad Homburg,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Danckelmann und Kerst, Mainzer Landstraße 18, 60325 Frankfurt am Main, Gerichtsfach Nr. 456, Geschäftszeichen: 1565/20HR07

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter:

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 10. Kammer für Handelssachen –

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht **U r b a c h**

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2021 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monate, für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr im Rahmen der Werbung für seine ärztliche Tätigkeit

1. für die „Dr. Skincare"-Pflegeserie zu werben und/oder werben zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlage K4,

   und/oder

2. für das Produkt „I :" zu werben und/oder werben zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlage K8.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Verurteilung zur Unterlassung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,- Euro vorläufig vollstreckbar. Das Urteil ist im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger als Verband zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs macht wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche gegen den Beklagten geltend.

Der Beklagte ist Facharzt für Dermatologie sowie Gründer und ärztlicher Leiter der deutschlandweit vertretenen Gruppe. Diese besteht aus mehreren Behandlungszentren für plastische und ästhetische Medizin. Der Beklagte ist einer der beiden Geschäftsführer der Holding GmbH, die den Internetauftritt unter der Domain verantwortet. Er ist weiterhin Geschäftsführer der GmbH sowie Schöpfer und Namensgeber der Produktreihe „Dr. Skincare".

Auf der Webseite der sowie den zugehörigen Unterseiten für die verschiedenen Standorte der Gruppe wird über die ärztliche Tätigkeit und die angebotenen Dienstleistungen des Beklagten sowie der von ihm geleiteten informiert. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlagen K1 und K2 (Bl. 12 – 22 d.A.) Bezug genommen.

Auf der genannten Webseite findet sich die Rubrik „ÜBER UNS". Darunter gibt es den Menüpunkt Shop". Klickt man diesen Menüpunkt an, gelangt man zu der Unterseite " mit einer Informationsseite über die „ Skincare" Kosmetikproduktlinie. Es erfolgt zudem der Hinweis, dass alle Produkte der Produktlinie an den deutschlandweit vertretenen Standorten von sowie im Onlineshop, der an dieser Stelle verlinkt ist, erhältlich sind. Jedes der aufgeführten Produkte ist zudem selbst über einen eigenen Hyperlink direkt mit dem Onlineshop (verbunden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlagen K3 bis K4 (Bl. 23 – 28 d.A.) Bezug genommen.

Der Onlineshop wird von der betrieben, die durch die persönlich haftende Gesellschafterin und diese durch den Geschäftsführer vertreten wird.

Am Ende jeder Seite/Unterseite des Webauftritts ! indet sich eine Überschrift/Rubrik „INTERESSANTES FÜR SIE". Dort ist u.a. ein Bild mit der Pflegeserie des Beklagten abgebildet. Unter diesem Bild steht jeweils „ Shop". Unter der Überschrift „INTERESSANTES FÜR SIE" befindet sich auch eine Abbildung eines Gerätes namens " mit der Anpreisung „ Die Beauty-Revolution". Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlagen K2 (Bl. 16 – 22 d.A.) und K7 (Bl. 30 – 39 d.A.) Bezug genommen.

Unter der Rubrik „Behandlungen" auf der Seite ! wird das Produkt bzw. Verfahren „ aufgeführt. Auf der aufrufbaren Unterseite wird über dieses Produkt bzw. Verfahren näher informiert wird. Unter anderem wird auch ausdrücklich der Hersteller des Gerätes, ", genannt. Dort heißt es: „Entwickelt wurde von dem Medizingeräte-Hersteller ." Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K8 (Bl. 40 – 46 d.A.) Bezug genommen.

Da der Kläger den oben dargelegten Inhalt der Seite ! für wettbewerbswidrig hält, mahnte er zunächst mit Schreiben vom 23.09.2020 (Anlage K9, Bl. 47 – 50 d.A.), auf das Bezug genommen wird, die Holding GmbH als Verantwortliche für den Internetauftritt ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Mit anwaltlichem Schreiben vom 13.10.2020 (Anlage K10, Bl. 51 d.A.), auf das Bezug genommen wird, wurden die Vorwürfe zurückgewiesen und die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigert.
Mit Schreiben vom 18.12.2020 (Anlage K11, Bl. 52 – 54 d.A.), auf das Bezug genommen wird, nahm der Kläger den Beklagten persönlich auf Unterlassung in Anspruch und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.12.2020 (Anlage K12, Bl. 55 d.A.), auf das Bezug genommen wird, wies der Beklagte die Vorwürfe zurück und verweigerte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Beklagte mit der oben dargestellten Werbung in Bezug auf die Produkte „ Skincare“ gegen § 3 bzw. § 27 III Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (im Folgenden auch: BO) verstoße, indem er auf der Webseite neben seiner ärztlichen Tätigkeit auch die Produkte „ Skincare“ bewerbe. Durch die Implementierung eines externen Onlineshops für die Skincare“ in die Webseite, auf der der Beklagte über seine ärztliche Tätigkeit informiere, erfolge eine Vermischung von ärztlicher und gewerblicher Tätigkeit. Das führe zu dem Eindruck, dass der Beklagte die Erzielung von Gewinn über das Wohl der Patienten und deren ordnungsgemäßen Behandlung stelle. Zudem ist der Kläger der Meinung, dass die Werbung für das -Verfahren und den Hersteller dieses Gerätes eine nach § 3 bzw. § 27 III BO unzulässige Fremdwerbung darstelle.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. **es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 Euro – ersatzweise Ordnungshaft – oder Ordnungshaft bis zu 6 Monate zu unterlassen,**

   im geschäftlichen Verkehr im Rahmen der Werbung für seine ärztliche Tätigkeit

   a) **für die „ Skincare“-Pflegeserie zu werben und/oder werben zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlage K4**

   und/oder

   b) **für das Produkt „ “ zu werben und/oder werben zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlage K8,**

2. **an den Kläger 367,50 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, ein Arzt, der in der ästhetischen Medizin tätig sei, dürfe in Ausübung seines Berufs über „Nebenprodukte" informieren. Zudem entspreche seine Werbung den gesetzlichen Anforderungen. Diese sei berufsbezogen, sachlich und angemessen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die Werbung im Bereich der ästhetischen Medizin weniger strenge Anforderungen zu stellen seien als im Bereich der tatsächlichen Heilbehandlung. Insoweit hätten die Patienten eine andere Erwartungshaltung. In Bezug auf die I t-Behandlung sei es auch zulässig, im Rahmen der Fremdwerbung allgemeine Informationen über die technische Praxisausstattung zu erteilen.

Im Übrigen wird wegen der weiteren Einzelheiten auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Der Kläger ist klagebefugt gem. § 8 III Nr. 2 UWG. Die Voraussetzungen für eine Klagebefugnis des Klägers gem. § 8 III Nr. 2 UWG sind gegeben. Es bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

II.

Die Klage ist teilweise begründet.

1.

Der Kläger hat hinsichtlich der angegriffenen Werbungen einen Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte gem. §§ 3 I, 3a, 8 I 1, III Nr. 2 UWG i.V.m. §§ 3 I, 27 III Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte.

a.

Der Kläger ist aktivlegitimiert im Sinne von § 8 III Nr. 2 UWG. Auf die Ausführungen zur Klagebefugnis wird Bezug genommen, die entsprechend gelten.

b.

Bei den streitgegenständlichen Werbungen für die Pflegeserie des Beklagten sowie das Emsculpt-Verfahren handelt es sich um geschäftliche Handlungen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG ist eine "geschäftliche Handlung" jedes Verhalten einer Person zugunsten

des eigenen oder eines fremden Unternehmens in zeitlichem Zusammenhang mit einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Bei den streitgegenständlichen Werbungen handelt es sich um Werbung, die auf den Verkauf der Pflegeserie bzw. Behandlungen mit dem -Verfahrent gerichtet sind und die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Unerheblich ist hierbei, dass die Werbung durch die Holding GmbH auf der Webseite geschaltet wurde. Denn dies erfolgte unzweifelhaft mit Wissen und Wollen und auch im Interesse des Beklagten, der bei der Werbemaßnahme als Geschäftsführer der Holding GmbH mitwirkte, so dass es sich auch um eine geschäftliche Handlung des Beklagten handelt. Im Übrigen haftet der Beklagte als Geschäftsführer der Holding GmbH für deren hier in Rede stehenden Werbemaßnahmen.

Danach ist der Beklagte auch passivlegitimiert.

c.

Der Beklagte bzw. auch die Holding GmbH handelten unlauter.

Mit der streitgegenständlichen Werbung ist gegen die Regelungen in §§ 3 I, 27 III BO verstoßen worden.

Bei diesen Regelungen handelt es sich um Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 22. Mai 2019 – 9 U 1490/18 –, Rn. 75, juris; Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 39. Aufl. 2021, UWG § 3a Rn. 1.131, 1.132).

Der Beklagte hat mit der streitgegenständlichen Werbung gegen das in § 3 Abs. 1 Satz 2 BOÄ enthaltene Verbot verstoßen. Danach ist es Ärztinnen und Ärzten verboten, ihren Namen in Verbindung mit einer ärztlichen Berufsbezeichnung in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke herzugeben. Hierbei gelten die Maßstäbe des UWG.

Entscheidend ist, ob durch eine Irreführung über die geschäftlichen Verhältnisse unberechtigterweise das Vertrauen der Verbraucher in die fachliche Kompetenz des Arztes gewonnen werden soll (OLG Koblenz, Urteil vom 22. Mai 2019 – 9 U 1490/18 –, Rn. 76, juris). Dies wird ergänzt durch § 27 III BO. Danach ist berufswidrige Werbung Ärztinnen und Ärzten untersagt. Ärztinnen/Ärzte dürfen eine solche Werbung weder veranlassen noch dulden. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der eigenen ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig.

Ärzten ist es nicht grundsätzlich untersagt, Werbung für ihre ärztliche oder gewerbliche Tätigkeit zu machen. Ein mit einem gesetzlichen Verbot verbundener Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit bedarf vielmehr nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG einer gesetzlichen Grundlage, die ihrerseits den verfassungsrechtlichen Anforderungen an grundrechtseinschränkende Gesetze genügt (vgl. BVerfGE 94, 372; 111, 366). Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit sind nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls dienen und den Berufstätigen nicht übermäßig oder unzumutbar treffen (vgl. BVerfGE 7, 377; 85, 248), also dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 01. Juni 2011 - 1 BvR 233/10 -, Rn. 55, juris). In Zusammenhang mit der Werbung von Ärzten darf insbesondere Verhaltensweisen entgegengewirkt werden, die den Eindruck vermitteln, der Arzt stelle die Erzielung von Gewinn über das Wohl seiner Patienten und deren ordnungsgemäße Behandlung. In diesem Sinne soll der Patient darauf vertrauen können, dass sich der Arzt nicht von kommerziellen Interessen leiten lässt (vgl. BVerfGE 71, 162; 76, 196; 85, 248; 94, 372; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 01. Juni 2011 - 1 BvR 233/10 -, Rn. 58, juris; Spickhoff/Scholz, 3. Aufl. 2018, MBO-Ä 1997 § 3 Rn. 2).
Eine Fremdwerbung im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist im Regelfall Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, am Gewinn orientierten Verhaltens und daher als Verstoß gegen § 3 BOÄ berufswidrig (BVerfG NZS 2004, 31 (32); VG Münster MedR 1999, 146; Spickhoff/Scholz, 3. Aufl. 2018, MBO-Ä 1997 § 27 Rn. 6). Dem Fremdwerbeverbot wird das Verbot einer Werbung des Arztes für eigene gewerbliche

Tätigkeiten oder für von ihm vertriebene Produkte gleichgestellt, sofern er nicht in klar voneinander getrennten Bereichen für die ärztliche Tätigkeit einerseits und für sein gewerbliches Handeln andererseits wirbt (BVerfG NJW 2011, 2636; Spickhoff/Scholz, 3. Aufl. 2018, MBO-Ä 1997 § 27 Rn. 7). Übt ein Arzt daher auch eine gewerbliche Tätigkeit aus, ist eine Werbung sowohl für die ärztliche als auch die gewerbliche Tätigkeit dann nicht zu beanstanden, wenn sie die einzelnen Bereiche klar voneinander getrennt präsentiert, weil dann nicht der Eindruck erweckt wird, der Arzt habe das Wohl seiner Patienten nicht mehr im Blick (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 01. Juni 2011 - 1 BvR 233/10 -, Rn. 59, juris; vgl. auch BGH, Urteil vom 29. Mai 2008 - I ZR 75/05 -, Rn. 18, juris).

Der einzelne Berufsangehörige hat es in der Hand, in welcher Weise er sich für die interessierte Öffentlichkeit darstellt, solange er sich in den durch zu schützende Gemeinwohlbelange gezogenen Schranken hält. Das Sachlichkeitsgebot verlangt nicht, sich auf die Mitteilung nüchterner Fakten zu beschränken (vgl. BVerfGE 111, 366; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 01. Juni 2011 - 1 BvR 233/10 -, Rn. 71, juris). Zulässig sind Angaben des Arztes gegenüber der Öffentlichkeit jedenfalls dann, wenn sie zutreffend sind und ein sachliches Informationsinteresse befriedigen (Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, II. Ärztliches Berufsrecht Rn. 53, beck-online). Insbesondere bei Druckerzeugnissen kann ein allgemeines Informationsinteresse der Leser an gesundheitlichen Fragen bedient werden (vgl. KG Berlin, Urteil vom 06. November 1995 - 25 U 3852/95 -, Rn. 26, juris). Demgegenüber ist eine Irreführung bereits nach allgemeinem Wettbewerbsrecht unzulässig, aber auch berufswidrig, § 27 Abs. 3 S. 2 BOÄ (Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, II. Ärztliches Berufsrecht Rn. 53, beck-online).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die besonderen berufsrechtlichen Grenzen für die Außendarstellung des Arztes auf der Verantwortung jeder ärztlichen Tätigkeit für die Gesundheit des Patienten und der Bevölkerung beruhen und daher Ausdruck der grundlegenden Berufspflicht eines Arztes sind, wie sie § 1 Abs. 1 BOÄ umschreibt. Sie sollen eine funktionsgerechte Berufsausübung sicherstellen (Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, II. Ärztliches Berufsrecht Rn. 47, beck-online). Das Berufsrecht darf die

Außendarstellung des Arztes daher nur zum Zweck der im Interesse der Allgemeinheit liegenden funktionsgerechten Berufsausübung beschränken, nicht aber zu anderen Zwecken (Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, II. Ärztliches Berufsrecht Rn. 49, beck-online).

Ob im Einzelfall eine unzulässige Werbung und eine Verletzung der Berufspflicht vorliegt, ist stets aufgrund des Gesamtbilds der Außendarstellung und mit Blick auf den Zweck des Werbeverbots zu beurteilen (Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, II. Ärztliches Berufsrecht Rn. 57, beck-online). Für die Bewertung ist auf den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher abzustellen, welcher der Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (vgl. zum Ganzen OLG Koblenz, Urteil vom 22. Mai 2019 – 9 U 1490/18 –, Rn. 77 - 81, juris).

Nach diesen Grundsätzen ist die Werbung des Beklagten als unlauter im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 3a UWG, §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 27 III BO zu werten.

Der Beklagte wirbt auf der Webseite ! sowohl für seine ärztliche Tätigkeit als auch für gewerbliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewerbung seiner Pflegeserie „! Skincare“ sowie der Behandlungsmethode .

aa.

Vorliegend ist die Bewerbung der Pflegeserie „! Skincare“ auf der Webseite ! auf der insbesondere und ganz überwiegend über die ärztliche Tätigkeit des Beklagten und der Gruppe informiert wird, deshalb unzulässig, da die einzelnen Bereiche, ärztliche Tätigkeit bzw. gewerbliche Tätigkeit (Bewerbung und Vertrieb der Pflegeserie) gerade nicht klar voneinander getrennt präsentiert werden. Vielmehr ist die Werbung komplett in den Webauftritt auf der Seite ! in Bezug auf die ärztliche Tätigkeit des Beklagten bzw. der Gruppe integriert. Es liegt überhaupt keine sichtbare Trennung vor. Insbesondere wird über die Seite sogar der Online-Shop der -Gruppe verlinkt, damit dort

unmittelbar die Produkte erworben werden können. Aufgrund dieser engen Verquickung der Interessen von ärztlicher Tätigkeit und Bewerbung und Vertrieb der Pflegeserie (gewerbliche Tätigkeit) wird jedenfalls der "böse Schein" erzeugt, um Zweifel an der ärztlichen Integrität zu wecken, was ausreichend ist (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 01. Juni 2011 – 1 BvR 233/10 –, Rn. 62, juris).

Die Bewerbung, der Vertrieb bzw. die Abgabe dieser Produkte der Pflegeserie sind auch nicht notwendiger Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit des Beklagten. Danach greift die Ausnahmevorschrift des § 3 II BO nicht.

Der Auffassung des Beklagten, dass im Bereich der ästhetischen Medizin geringere weniger strenge Anforderungen an die Trennung von ärztlicher und gewerblicher Tätigkeit zu stellen seien, kann nicht gefolgt werden. Die Verbotsnormen der §§ 3 I, 27 III BO sind für alle Ärzte gleich auszulegen. Es würde dem Gleichheitsgebot widersprechen, wenn einzelne Arztgruppen privilegiert würden.

bb.

Die Bewerbung des -Verfahrens unter ausdrücklicher Nennung des Herstellers des Behandlungsgerätes stellt sich als unzulässige Fremdwerbung gem. §§ 3 I 2, 27 III BO dar.

" ist ein fremdes Produkt des Herstellers welches der Beklagte auf der Webseite und damit im Zusammenhang mit seiner ärztlichen Tätigkeit bewirbt, indem er die Vorzüge des Produktes und einer Behandlung damit hervorhebt.
Dem ist auch nicht erfolgreich entgegenzuhalten, dass Ärzte das Recht haben, auf die technische Ausstattung oder Einrichtung ihrer Praxis hinzuweisen (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 01. Juni 2011 – 1 BvR 233/10 –, Rn. 61, juris). Darüber geht die Werbung des Beklagten unzulässig hinaus. Denn die Erwähnung der Herstellerfirma der jeweiligen Praxisausstattung ist regelmäßig als berufswidrig einzustufen. Eine solche Einschränkung des Werbeverhaltens ist gerechtfertigt, denn

Fremdwerbung vermittelt den Anschein, der Arzt werbe für die andere Firma, weil er hiervon finanzielle Vorteile habe. Auf diese Weise kann der Eindruck erweckt werden, die Gesundheitsinteressen der Patienten seien für den Arzt nur von zweitrangiger Bedeutung, was geeignet ist, langfristig das Vertrauen in den Arztberuf zu untergraben (vgl. auch BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 26. August 2003 - 1 BvR 1003/02 -, juris, Rn. 19). Zum einen genügt bereits der "böse Schein", um Zweifel an der ärztlichen Integrität zu wecken. Zum anderen ist zumindest im Hinblick auf andere Ärzte, die die Werbung in Augenschein nehmen, ein Werbeeffekt denkbar, der von Arzt und Hersteller durchaus einkalkuliert sein kann. Dass die Angabe des Herstellers einen eigenen Informationswert für mögliche Patienten haben und die Nennung insofern rechtfertigen könnte, ist weder ersichtlich noch vom Beklagten nachvollziehbar dargelegt worden (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 01. Juni 2011 – 1 BvR 233/10 –, Rn. 62, juris).

d.

Die Wettbewerbsverstöße sind auch im Sinne von § 3a UWG offensichtlich geeignet, die Interessen von Verbrauchern und Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

e.

Es besteht aufgrund des begangenen Verstoßes Wiederholungsgefahr. Eine solche hat der Beklagte nicht ausgeräumt, insbesondere nicht durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

2.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Ersatz seiner Abmahnkosten gem. § 13 III UWG.

Auf die Abmahnung des Klägers vom 18.12.2020 ist § 13 UWG in der Fassung seit dem 02.12.2020 anzuwenden.

Die Voraussetzungen für einen Kostenerstattungsanspruch nach § 13 III UWG n.F. liegen nicht vor. Zwar ist die Abmahnung berechtigt gewesen, jedoch hat sie nicht den Anforderungen des § 13 II UWG genügt, hier konkret § 13 II Nr. 2 UWG. Danach müssen in der Abmahnung klar und verständlich angegeben werden, die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach § 8 Absatz 3 UWG. Dem ist der Kläger in der Abmahnung nicht ausreichend nachgekommen. Ein pauschaler Hinweis auf eine bestehende Klagebefugnis mit Zitaten zur Rechtsprechung ist nicht ausreichend. Vielmehr sind im Sinne des neuen § 13 II Nr. 2 UWG gegenüber dem Abgemahnten die konkreten Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung gem. § 8 III Nr. 2 UWG darzulegen, um dem Abgemahnten zu ermöglichen die (aktuelle) Klagebefugnis/Aktivlegitimation konkret zu überprüfen. Dem ist der Kläger hier nicht nachgekommen.

Andere Anspruchsgrundlagen wie Schadenersatz oder GoA scheiden insoweit aus, da die Neuregelung des § 13 II, III UWG nicht unterlaufen werden darf. Jedenfalls würden diese Anspruchsgrundlagen ebenfalls die Einhaltung der Voraussetzungen gem. § 13 II UWG erfordern.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 u. 2 ZPO.

Urbach

Frankfurt/Main, 01. Nov. 2021

Beglaubigt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

LANDGERICHT FRANKFURT (MAIN)